

## **Satzung**

### **Sonderverein der Züchter des Rheinländer- und Zwerg-Rheinländerhuhnes**

#### § 1 – Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: Sonderverein der Züchter des Rheinländer- und Zwerg-Rheinländerhuhnes, im folgenden SV genannt. Er ist entstanden durch den Zusammenschluss des Sondervereins der Züchter des Rheinländerhuhnes von 1908 und des Sondervereins der Züchter des Zwerg-Rheinländerhuhnes von 1923.
2. Sitz des SV ist beim 1. Vorsitzenden.
3. Der SV ist über die Fachverbände Mitglied im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 - Zweck

Der SV bezweckt die Förderung der Zucht und den Erhalt der Rheinländer und Zwerg-Rheinländer auf ideeller Grundlage unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der betreuten Rassen, der Bewahrung des Genreservoirs, des Rassestandards des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. sowie des Tierschutzes.

Der aufgeführte Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- Informationsveranstaltungen über die Zucht und Haltung der betreuten Rassen
- Verbreitung der betreuten Rassen durch die Weitergabe von Zuchttieren und Bruteiern
- Erstellen und Aktualisieren von Musterbeschreibungen für beide Rassen
- Veranstaltung von Sonderschauen und Tierbesprechungen
- Schulung, Ernennung und ständige Weiterbildung der Sonderrichter und
- Werbung noch nicht organisierter Züchter der betreuten Rassen

#### § 3 - Vereinsstruktur

Innerhalb des SV können regionale und rassespezifische Untergliederungen (Gruppen) gebildet werden. Diese Gruppen können Versammlungen, Tierbesprechungen und Sonderschauen nach den von ihnen festgesetzten Modalitäten durchführen.

Die Bildung einer Gruppe oder die Zusammenlegung vorhandener Gruppen bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

#### § 4 - Mitgliedschaft

1. Die bisherigen Mitglieder der beiden Sondervereine der Züchter des Rheinländerhuhnes und der Züchter des Zwerg-Rheinländerhuhnes werden mit Vollzug der Vereinigung Mitglieder des SV

##### 2. Eintritt

Mitglied des SV kann jeder Züchter und Förderer der Rassen des In- und Auslandes werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung, sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

##### 3. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann nur in schriftlicher Form zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

##### 4. Streichung

Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge länger als drei Jahre im Rückstand sind und trotz Mahnung ihrer Pflicht nicht nachkommen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

##### 4. Ausschluss

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der Vereinigung trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder die in der Satzung verankerten Regeln des Vereins grob missachten oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen, können durch die Hauptversammlung aus dem SV ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; das betreffende Mitglied hat in dieser Abstimmung jedoch kein Stimmrecht.

Dem Mitglied ist das bevorstehende Ausschlussverfahren rechtzeitig schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass ihm die Vertretung seiner Sache vor der Hauptversammlung in schriftlicher oder mündlicher Form offensteht.

## Satzung „Sonderverein der Züchter des Rheinländer- und Zwerg-Rheinländerhuhnes“

### § 5 - Beiträge

Die Mitglieder haben feste Jahresbeiträge zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren beschließt alljährlich die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Bei Eintritt in die Vereinigung wird der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.

### § 6 - Ehrungen

Ehrennadeln

Aktive Mitglieder können nach 15-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen und nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen SV-Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die betreuten Rassen oder den SV besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrevorsitzender

Ein Vorsitzender, der sich um den SV besondere Verdienste erworben hat, kann von der Hauptversammlung zum Ehrevorsitzenden ernannt werden.

Für alle Ehrungen werden die Mitglieds- und Vorstandsahre sowie die Jahre als Sonderrichter im Sonderverein der Züchter des Rheinländerhuhnes und im Sonderverein der Züchter des Zwerg-Rheinländerhuhnes voll angerechnet.

Der SV schlägt den Fachverbänden Mitglieder für Ehrungen nach deren Satzungen und Regelwerken vor.

Ein Anspruch auf Ehrungen besteht nicht.

### § 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Hauptversammlung, der Vorstand.

### § 8 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des SV.

Sie findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Ort und Zeit bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief bzw. auf elektronischem Wege an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Maßgeblich ist der Tag der Absendung.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung vorliegen.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme. Wo nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Enthaltung wird weder als Zustimmung noch als Ablehnung gewertet.

Liegt bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit vor, so gilt der Antrag als abgelehnt. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, muss die Wahl wiederholt werden. Gegebenenfalls sind mehrere Wahlgänge notwendig.

Die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sind im Protokoll festzuhalten.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann von einem Drittel der Mitglieder oder der Hälfte des Vorstandes verlangt werden. Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.

Von jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird, anzufertigen und zu archivieren.

### § 9 – Vorstand

## Satzung „Sonderverein der Züchter des Rheinländer- und Zwerg-Rheinländerhuhnes“

Der Vorstand besteht aus (m/w):

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Stellvertretenden Schriftführer
- dem Kassenwart,
- dem Stellvertretenden Kassenwart
- dem/den Zuchtwart(en) für Rheinländer,
- dem/den Zuchtwart(en) für Zwerg-Rheinländer,
- dem Pressewart,
- ggf. dem/den Ehrenvorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den SV gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied des Vereins gewählt werden. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer ihres Vorgängers gewählte Vorstandsmitglieder vollenden dessen Amtszeit. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorsitzende erlässt die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung. Er legt während der Jahreshauptversammlung einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr ab; ihm obliegt die Leitung der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen. Der Kassenwart verwaltet die Kasse, erfüllt die mit dieser Funktion verbundenen Verpflichtungen des Vereins (Korrespondenz mit dem Finanzamt, rechtzeitige Zahlung von Verbandsbeiträgen usw.) und erstellt eine ordnungsgemäße Buchführung. Er gibt bei der Hauptversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht vom Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenwart selbst erledigt werden können, und auf die diejenigen besonderen Aufgaben, die ihm von der Hauptversammlung übertragen werden.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Dringlichkeitsentscheidungen: Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine Entscheidung treffen, die an sich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

In eiligen Fällen kann der 1. Vorsitzende eine schriftliche Befragung der Mitglieder durchführen, wobei Zustimmung mit „ja“ und Ablehnung mit „nein“ zu beantworten ist. Keine Antwort gilt als Stimmenthaltung. Die Mitglieder sind über solche Dringlichkeitsentscheidungen anlässlich der nächsten Hauptversammlung zu informieren.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Gruppen.

### § 10- Geschäfte der Hauptversammlung

Zum Geschäftskreis der Hauptversammlung gehören:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- Festlegung der Sonderschauen und Sonderrichter
- Ernennung von Sonderrichtern
- Vornahme von Ehrungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

## Satzung „Sonderverein der Züchter des Rheinländer- und Zwerg-Rheinländerhuhnes“

### § 11 – Ausstellungen

Der SV führt jährlich eine Hauptsonderschau durch. Dabei sollten Ort und Termin nach Möglichkeit zwei Jahre im voraus, spätestens jedoch ein Jahr im Voraus festgelegt werden. Alle Sonderrichter haben sich zur Hauptsonderschau zur Verfügung zu halten. Darüber hinaus ggf. ausgerichtete Sonderschauen der Gruppen dürfen nicht am gleichen Termin wie die Hauptsonderschau stattfinden.

Weitere Sonderschauen können den Bundesschauen und den Verbandsschauen der Fachverbände (VHGW und VZV) angeschlossen werden.

### § 12 - Änderung der Satzung

Änderungsbeschlüsse der Satzung bedürfen einer Mehrheit von über zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die grundlegende Änderung des Vereinszwecks bedarf jedoch der Zustimmung von über drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

### § 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Hauptversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von über drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks vorhandene Vermögen fällt an den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. mit der Auflage, dieses zur Förderung der Zucht und des Erhalts der Rheinländer und Zwerg-Rheinländer zu verwenden.

### § 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 10.06.2017 in Büchenau nach Vereinigung der Sondervereine der Züchter des Rheinländerhuhnes und der Züchter des Zwerg-Rheinländerhuhnes beschlossen und tritt am 10.06.2017 in Kraft. Die alten Satzungen treten damit außer Kraft.

Gez. Unterschriften